

21.01.2022

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

## A Problem

Die COVID-19-Pandemie stellt auch den öffentlichen Dienst vor besondere und vielfältige Herausforderungen, die mit lang andauernden und zusätzlichen Belastungen sowie zum Teil auch besonderen Risiken für die Bediensteten verbunden sind. Die Bewältigung einer solchen Ausnahmesituation fordert von den Bediensteten nicht nur eine besondere Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft, sondern auch ein hohes Maß an Flexibilität.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben deshalb zur Abfederung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für die Tarifbeschäftigten in der Tarifvereinbarung vom 29. November 2021 auch die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung vereinbart. Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) beläuft sich diese für die Tarifbeschäftigten der Länder auf 1.300 Euro, Auszubildende erhalten die Einmalzahlung in Höhe von 650 Euro. Da die Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur bis zum 31. März 2022 steuerfrei gewährt werden können, sieht die Tarifeinigung eine Auszahlung spätestens mit den Entgelten für März 2022 vor.

Von den besonderen durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen sind jedoch nicht nur die im öffentlichen Dienst tätigen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sondern alle Bediensteten gleichermaßen betroffen. Auch die Beamten- und Richterschaft ist seit Beginn der COVID-19-Pandemie erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

## B Lösung

Zur Abfederung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten besonderen Belastungen, aber auch in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen und ihres besonderen Einsatzes sollen auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 eine einmalige Corona-Sonderzahlung zusätzlich zu der ihnen zustehenden Besoldung erhalten.

Des Weiteren sollen auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z. B. Rechtsreferendarinnen und -referendare) in den Genuss einer solchen Einmalzahlung kommen, weil sie gleichermaßen wie Anwältinnen und Anwältler in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf von den Belastungen durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Datum des Originals: 21.01.2022/Ausgegeben: 24.01.2022

Mit dem Gesetzentwurf wird durch ein gesondertes Corona-Sonderzahlungsgesetz (Artikel 1) die zur Gewährung einer solchen Sonderzahlung aus öffentlichen Kassen zwingend notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2) werden steuerfreie Corona-Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG als privilegiertes Erwerbseinkommen ab dem Jahr 2022 nicht mehr auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge angerechnet.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Durch die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen entstehen Mehrausgaben von einmalig rund 346 Mio. Euro. Hinsichtlich der Privilegierung der steuerfreien Corona-Sonderzahlung bzw. vergleichbarer Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG bei der Anwendung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften sind zuverlässige Mehrausgabenschätzungen nicht möglich. Die Höhe der sich ab 2022 ergebenden Mehrausgaben ist abhängig von einer unbekanntem Anzahl der Versorgungsberechtigten, die nach besoldungsrechtlichen, tarifrechtlichen und sonstigen Regelungen solche steuerfreien Leistungen erhalten werden.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind alle Ressorts.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Für die übrigen Dienstherrn des Landes Nordrhein-Westfalen treten hinsichtlich der Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein. Durch die Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) entstehen den übrigen Dienstherrn Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der Versorgungsberechtigten, die ab 2022 steuerfreie Sonderzahlungen oder vergleichbare Leistungen nach § 3 Nummer 11a EStG erhalten werden.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die vorgesehene Corona-Sonderzahlung wird keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

**L Befristung**

Das in Artikel 1 normierte Corona-Sonderzahlungsgesetz ist mit einer Befristung versehen. Es tritt nach Auszahlung der Corona-Sonderzahlung (Vollzug) mit Ablauf des Jahres 2022 außer Kraft. Darüber hinaus ist keine Befristung vorgesehen.



## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

#### **Artikel 1**

**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Corona-Sonderzahlungsgesetz - Corona-SZG NRW)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie (Corona-Sonderzahlung) für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes und
3. Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Justizsekretäranwärterin, Justizsekretäranwärter, Fachlehrerin in Ausbildung, Fachlehrer in Ausbildung, Forstinspektoranwärterin, Forstinspektoranwärter, Forstreferendarin, Forstreferendar, Rechtsreferendarin oder Rechtsreferendar des Landes.

Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Geltungsbereichs ist der 29. November 2021.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs**

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen) erhalten eine Corona-Sonderzahlung, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

(3) Der Anspruch auf Gewährung der Corona-Sonderzahlung richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 29. November 2021 Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte. Soweit am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand, richtet sich der Anspruch abweichend von Satz 1 gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der

Berechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatte.

### **§ 3**

#### **Höhe der Corona-Sonderzahlung**

Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

1. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 mit Anspruch auf Dienstbezüge nach § 1 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung 1 300 Euro,
2. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Anspruch auf Anwärterbezüge nach § 1 Absatz 5 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes 650 Euro und
3. für Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe 650 Euro.

### **§ 4**

#### **Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und begrenzte Dienstfähigkeit**

(1) In Fällen der Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung entsprechend § 8 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021. Bestand an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe, so sind stattdessen die Verhältnisse desjenigen Tages maßgebend, an dem die oder der Berechtigte im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen solchen Anspruch hatte.

(2) Bei begrenzter Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich die Höhe der Corona-Sonderzahlung nach § 9 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In den Fällen des Absatz 1 und 2 ist § 3 Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung des Zuschlags nach § 70 des Landesbesoldungsgesetzes unberücksichtigt.

### **§ 5 Konkurrenzregelungen**

(1) Die Corona-Sonderzahlung wird den Berechtigten nur einmal gewährt. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer besoldeter Hauptämter im Sinne des § 5 des Landesbesoldungsgesetzes. § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Corona-Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt.

### **§ 6 Auszahlung**

Die Corona-Sonderzahlung ist den Berechtigten spätestens bis zum 31. März 2022 auszuführen. Erfolgt die Auszahlung nicht bis zu dem genannten Datum, sind die Beträge an die Berechtigten in der jeweils zustehenden Höhe netto zu leisten.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Artikel 2**  
**Änderung des**  
**Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93a folgende Angabe eingefügt:

„§ 93b Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes“

2. Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:

**„§ 93b**  
**Übergangsvorschrift zur**  
**Anrechnung von Leistungen nach**  
**§ 3 Nummer 11a des**  
**Einkommensteuergesetzes**

Leistungen, die ab dem 1. Januar 2022 nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden, gelten bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht als Erwerbseinkommen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen im Sinne des § 6 Satz 2 des Corona-Sonderzahlungsgesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen].“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

**Beamtenversorgungsgesetz für das**  
**Land Nordrhein-Westfalen**  
**(Landesbeamtenversorgungsgesetz –**  
**LBeamtVG NRW)**





## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes soll zum einen die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis geregelt werden (Artikel 1). Zum anderen soll in diesem Zusammenhang mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 2) geregelt werden, dass die Sonderzahlung nach dem Corona-Sonderzahlungsgesetz und vergleichbare Leistungen des Tarifrechts ab 1. Januar 2022 nicht mehr nach den Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG NRW) als Erwerbseinkommen bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften berücksichtigt werden und zu Kürzungen der Versorgungsbezüge führen können.

Der gesamte öffentliche Dienst ist während der COVID-19-Pandemie vielfältigen Herausforderungen ausgesetzt, die mit lang andauernden, zusätzlichen Belastungen und zum Teil auch besonderen Risiken für die Bediensteten einhergehen. Die Bewältigung einer solchen andauernden Ausnahmesituation verlangt von allen Bediensteten eine besondere Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft sowie ein außerordentlich hohes Maß an Flexibilität. Das deutlich erhöhte Arbeitsaufkommen und die sich fortlaufend pandemiebedingt ändernden Arbeits- und Rahmenbedingungen haben den Arbeitsalltag geprägt und zuweilen tiefgreifend verändert. Dies hat alle Bediensteten besonders beansprucht und immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt, die es zu bewältigen galt.

Deshalb haben die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder zur Abfederung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie für die Tarifbeschäftigten in der Tarifeinigung vom 29. November 2021 die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung vereinbart. Nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) beläuft sich diese für die Tarifbeschäftigten der Länder auf 1.300 Euro; Auszubildende erhalten die Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Von den besonderen, durch die COVID-19-Pandemie bedingten Belastungen sind jedoch nicht nur die im öffentlichen Dienst befindlichen Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, sondern alle Bediensteten gleichermaßen betroffen. Auch die Beamten- und Richterschaft ist seit Beginn der COVID-19-Pandemie diesen erheblichen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt.

Daher sollen die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter zur Abfederung dieser zusätzlichen, pandemiebedingten Belastungen, aber auch in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen und ihres besonderen Einsatzes während der Pandemie – ebenso wie die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, die dem TV Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 unterliegen – eine einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten. Darüber hinaus sollen auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (z. B. Forstinspektoranwärterinnen und -anwärter, Forstreferendarinnen und -referendare, Rechtsreferendarinnen und -referendare), die Unterhaltsbeihilfen erhalten, in den Genuss einer solchen Sonderzahlung kommen, weil sie gleichermaßen wie die Anwärterinnen und Anwärter in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf von den Belastungen durch die COVID-19-Pandemie betroffen sind.

Die einmalige Sonderzahlung soll den Berechtigten als Beihilfe und Unterstützung zusätzlich zu der ihnen zustehenden Besoldung, Unterhaltsbeihilfe oder dem Ruhegehalt steuerfrei gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nummer 11a EStG ist, dass diese bis spätestens zum 31. März 2022 an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird. In besonders gelagerten Einzelfällen ist eine teilweise Steuerpflicht der Corona-Sonderzahlung denkbar, sofern zur Abfederung der zusätzlichen pandemiebedingten Belastungen im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses bereits von der Regelung des § 3 Nummer 11a EStG erfasste Zahlungen geleistet worden sind.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung stehen im Gleichklang mit den jeweiligen Regelungen für den Tarifbereich. Sie sind im Wesentlichen dem TV Corona-Sonderzahlung nachgebildet.

Mit dem Corona-Sonderzahlungsgesetz werden die rechtlichen Grundlagen für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung auch an die Beamten- und Richterschaft geschaffen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen (Corona-Sonderzahlungsgesetz - Corona-SZG NRW))**

#### **Zu § 1 Geltungsbereich:**

§ 1 bestimmt den sachlichen und personellen Geltungsbereich des Corona-Sonderzahlungsgesetzes.

#### Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt einerseits die besondere Zweckbestimmung der einmaligen Sonderzahlung und legt fest, dass ihre Gewährung zur Abmilderung der zusätzlichen, durch die COVID-19-Pandemie verursachten Belastungen erfolgt. Zugleich bestimmt die Vorschrift, welcher Personenkreis die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten kann. Dies sind die Beamtinnen und Beamten der genannten Dienstherren (insbesondere Land, Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie die Richterinnen und Richter des Landes (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2).

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf werden auch die Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen erfasst, die ihren Vorbereitungsdienst (Ausbildung) außerhalb eines Beamtenverhältnisses in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ableisten (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3).

Satz 2 stellt klar, dass Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter (z. B. Schöffinnen oder Schöffen), die ihre Tätigkeit unentgeltlich (ehrenamtlich) ausüben, von der Geltung der Regelungen des Corona-Sonderzahlungsgesetzes ausgenommen sind. Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Beamtenverhältnis nicht durch Ruhestand geendet hat, sondern die stattdessen von ihren amtlichen Dienstpflichten entbunden wurden und aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung Dienstbezüge anstelle von Versorgungsbezügen erhalten, fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Satz 3 ist zur Bestimmung des Geltungsbereichs auf die am 29. November 2021 vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Corona-Sonderzahlungsgesetzes nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände mit Blick auf das diesen eingeräumte Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht (Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung) gelten.

**Zu § 2 Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs:**

§ 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Corona-Sonderzahlung. Zudem wird festgelegt, gegen wen sich der Anspruch richtet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter einen Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung haben.

Der Anspruch setzt zwingend voraus,

1. dass am Stichtag 29. November 2021 ein Dienstverhältnis (Beamten- oder Richterverhältnis) bestanden hat und
2. die Berechtigten zusätzlich in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 geforderte Anspruch auf Besoldung bezieht sich insbesondere auf die Dienstbezüge oder die Anwärterbezüge. Nachlaufende Ansprüche auf sonstige Bestandteile der Besoldung (z. B. Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütungen) oder sonstige Nachzahlungen (z. B. nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020) für Zeiten vor dem 1. Januar 2021, die aber im Zeitraum von 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 aus- oder nachgezahlt worden sind, sind nicht ausreichend, um einen Anspruch auf eine Sonderzahlung zu begründen. Hat an keinem Tag im genannten Zeitraum ein Anspruch auf Besoldung (etwa bei einer Langzeitbeurlaubung) bestanden, so ergibt sich kein Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeihilfen. Sie unterscheiden sich von den Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 lediglich insoweit, als sie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses und eines Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe fordern. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass sich der Anspruch gegen den Dienstherrn richtet, gegen den die Berechtigten am Stichtag 29. November 2021 einen Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Bestand am genannten Stichtag kein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe (z. B. in Beurlaubungsfällen oder bei Elternzeit), so richtet sich der Anspruch auf die Sonderzahlung gegen den Dienstherrn, gegen den im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt ein Anspruch auf Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe bestand. Nicht zu berücksichtigen sind etwaige nachlaufende Ansprüche für Zeiten vor dem 1. Januar 2021, die in dem genannten Zeitraum (nach)gezahlt worden sind. Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend.

Die Regelungen des Absatzes 3 sind insbesondere bei zwischenzeitlich erfolgten Dienstherrnwechseln (durch Versetzung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen) von Relevanz. Damit wird zugleich festgelegt, welcher Dienstherr die Corona-Sonderzahlung an die Berechtigten zu zahlen hat.

### **Zu § 3 Höhe der Corona-Sonderzahlung:**

Die Vorschrift legt die Höhe der Corona-Sonderzahlung fest. In den Fällen einer Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und bei begrenzter Dienstfähigkeit ist zudem § 4 Absatz 1 und 2 für die Ermittlung der Höhe der zustehenden Sonderzahlung zu beachten.

Die Sonderzahlung beträgt

- für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe sowie Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe) bei einer Vollzeitbeschäftigung einmalig  
1 300 Euro und
- für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) und von Unterhaltsbeihilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis) bei einer Vollzeitbeschäftigung einmalig 650 Euro.

### **Zu § 4 Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und begrenzte Dienstfähigkeit:**

Für die Fälle einer Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit (insbesondere Teilzeitbeschäftigung) und begrenzter Dienstfähigkeit trifft § 4 besondere Regelungen zur Ermittlung der Höhe der zustehenden Corona-Sonderzahlung.

#### Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 verweist in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung auf § 8 Absatz 1 LBesG NRW. Hiernach ist die Corona-Sonderzahlung entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu kürzen. Ob die Corona-Sonderzahlung nur anteilig zu gewähren ist, beurteilt sich ausweislich der Regelung des Satzes 2 grundsätzlich nach den jeweiligen Verhältnissen am Stichtag 29. November 2021. Sofern am genannten Stichtag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe – etwa wegen einer Beurteilung oder Elternzeit ohne Bezüge – bestand, ist entsprechend der Regelung in Satz 3 stattdessen auf die Verhältnisse desjenigen Tages abzustellen, an dem die Berechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten. Nicht zu berücksichtigen sind etwaige nachlaufende Ansprüche für Zeiten vor dem 1. Januar 2021, die in dem genannten Zeitraum (nach)gezahlt worden sind. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 wird verwiesen.

#### Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass in den Fällen einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) für die Ermittlung der Höhe der Corona-Sonderzahlung § 9 Absatz 1 LBesG NRW anzuwenden ist. Bei begrenzter Dienstfähigkeit wird die Besoldung nach § 9 Absatz 1 LBesG NRW wie bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsumfang vermindert. Durch die Verweisung gilt dies auch für die Corona-Sonderzahlung, welche in diesen Fällen entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang gewährt wird. Nach Satz 2 ist – durch Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 – grundsätzlich auf die Verhältnisse am Stichtag 29. November 2021 abzustellen. Sofern an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge bestand, gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Auf die Begründung zu Absatz 1 wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3:

Sofern in den Fällen einer Beschäftigung mit reduzierter Arbeitszeit und bei begrenzter Dienstfähigkeit die Höhe der Corona-Sonderzahlung einzelfallbezogen nach Absatz 1 oder 2 gesondert zu errechnen ist, finden nach Absatz 3 die allgemeinen Rundungsregelungen des Besoldungsrechts („kaufmännische Rundung“) entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ordnet für die Fälle einer Altersteilzeit – als besondere Form einer Teilzeitbeschäftigung – an, dass die Corona-Sonderzahlung als steuerfreier Bezug bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags nach § 70 LBesG NRW unberücksichtigt bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass der Altersteilzuschlag im Monat der Auszahlung der Corona-Sonderzahlung neu zu berechnen und zu kürzen ist.

**Zu § 5 Konkurrenzregelungen:**

§ 5 beinhaltet verschiedene Konkurrenzregelungen für die Gewährung der Corona-Sonderzahlung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die einmalige Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz jeder berechtigten Person nur einmal gewährt wird. Satz 2 enthält diesem Grundsatz folgend eine Konkurrenzregelung für die Fälle des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf eine Corona-Sonderzahlung in einer Person und erklärt § 5 LBesG NRW für entsprechend anwendbar. § 5 LBesG NRW soll verhindern, dass bei mehreren bestehenden Beamten- und/oder Richter-verhältnissen Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen erfolgen. Die Regelung des Satzes 1 ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen beispielsweise mehrere Dienstverhältnisse (z. B. Doppelbeamtenverhältnisse) gleichzeitig nebeneinander bestehen und mehrere Corona-Sonderzahlungen zu leisten wären. Nach Satz 3 sind – durch Verweisung auf § 4 Absatz 1 Satz 2 – grundsätzlich die Verhältnisse am Stichtag 29. November 2021 maßgeblich. Sofern an diesem Tag kein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestand, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend, so dass in diesen Fällen auf die Verhältnisse desjenigen Tages abzustellen ist, an dem die Berechtigten im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 zuletzt einen Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hatten

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Corona-Sonderzahlung als einmalige Geldleistung zur Abfederung der zusätzlichen Belastungen durch die COVID-19-Pandemie keinerlei Auswirkungen auf andere Besoldungsleistungen (laufende Besoldung oder Unterhaltsbeihilfe) hat.

**Zu § 6 Auszahlung:**

Satz 1 bestimmt, dass die Corona-Sonderzahlung den Berechtigten spätestens bis zum 31. März 2022 ausbezahlt ist. Durch die Regelung wird die Steuerfreiheit der Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nummer 11a EStG sichergestellt. Es bleibt den Dienstherren unbenommen, die Corona-Sonderzahlung auch schon zu einem frühen Zeitpunkt an die Berechtigten auszuzahlen. Satz 2 bestimmt, dass die Corona-Sonderzahlung den Berechtigten in der ihnen zustehenden Höhe netto auszuzahlen ist, wenn eine Auszahlung bis zum 31. März 2022 im Einzelfall nicht möglich ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Berechtigten die Corona-Sonderzahlung auch bei Außerkrafttreten der Regelungen über die Steuerfreiheit vor der Auszahlung ungeschmälert zufließt.

**Zu § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten des Corona-Sonderzahlungsgesetzes. Nach Satz 1 treten die Vorschriften des Corona-Sonderzahlungsgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft. Durch das Stichtagsprinzip des Gesetzes wirken die Bestimmungen teilweise jedoch materiell-rechtlich zurück. Da das Corona-Sonderzahlungsgesetz nach seinem Vollzug im Jahr 2022 nicht mehr dauerhaft als ein besonderes Stammgesetz benötigt wird, sieht Satz 2 ein Außerkrafttreten des Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2022 vor.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)**

Mit Einfügung des § 93b wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfreien Zahlungen, die ab dem 1. Januar 2022 gewährt werden, im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz keine Berücksichtigung finden. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Corona-Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwer-geld, die einer Beschäftigung nachgehen.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 mit dem Corona-Sonderzahlungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.